

Vereinsnachrichten

Sonderausgabe 2021



**LOS
MACH
MIT!**





Einladung zur Jahreshauptversammlung 2021

Zeit: Donnerstag 11.11.2021
Ort: Sportlerheim Scharbeutz (Fuchsberg 1a) alternativ als virtuelle Sitzung
Beginn: 19:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Jahreshauptversammlung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.09.2020 (ist in dieser Zeitschrift veröffentlicht)
4. Kassenbericht (ist in dieser Zeitschrift veröffentlicht)
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Aussprache und Entlastung des Vorstandes
9. Genehmigung des Vorschlages zum Haushaltsplan 2021
10. Wahlen für
 - a) 1. Vorsitzende/Vorsitzender (bisher Stephan Peters für zwei Jahre) Vorschlag: wie bisher
 - b) BeisitzerIn (bisher Nathalie Wiechmann) Vorschlag: wie bisher
 - c) BeisitzerIn (bisher Harry Seifert) Vorschlag: wie bisher
 - d) BeisitzerIn (bisher Bernd Giese möchte aufhören) Vorschlag: Hilde Schmidt
 - e) BeisitzerIn (bisher Gerd Schwegler) Vorschlag: wie bisher
 - f) KassenprüferIn (bisher Christel Gosch für zwei Jahre)
11. Stand des Verschmelzungsantrages FC Scharbeutz in den Ostseesportverein Scharbeutz e.V.
Der Vorstand des FC-Scharbeutz hat den Antrag auf Verschmelzung zurückgezogen.
Der Vorstand des OSV Scharbeutz e.V. bittet um Zustimmung, dass der Weg nicht weiterverfolgt wird.
12. Beiträge 2021 – Umgang mit dem Lockdown
Die Mitglieder stimmen ab, ob der Ostseesportverein Scharbeutz e.V. auf einen Teil der Beiträge verzichten soll.
Es ist darüber zu entscheiden ob ja, und wenn ja, in welcher Höhe.
Der Vorstand empfiehlt die Beiträge weiterhin in gleicher Höhe zu erheben und eine Reserve aufzubauen, bzw. das Geld in gute Sportutensilien und Übungsleiter zu investieren.
13. Änderungen in der Satzung (siehe Anlage Satzung)
14. Änderungen der Ehrenordnung (siehe Anlage Ehrenordnung)
15. Anträge und Verschiedenes

Diese Tagesordnung gilt gleichzeitig als Einladung für unsere Mitglieder, Freunde und Förderer. Diese Einladung erfolgt gemäß § 12 der Vereinssatzung. Anträge sind lt. Satzung schriftlich zu stellen.

Die Anträge müssen 7 Tage vor der JHV beim 1. Vorsitzenden, Herrn Stephan Peters, Strandallee 35, 23683 Scharbeutz eingereicht werden.

Sollte im Falle eines weiteren Lockdowns die Sitzung nicht mit persönlicher Anwesenheit stattfinden können, wird sie als Videokonferenz stattfinden.

Gez. Der Vorstand Ostseesportverein

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2021



Dieses Blatt bitte ausfüllen und

unbedingt bis spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich an den

Ostseesportverein Scharbeutz e.V., Stephan Peters, Strandallee 35, 23683 Scharbeutz

per scan und Email, per Post oder persönlich weiterleiten. Nur angemeldete stimmberechtigte Mitglieder nach Vollendung des 15ten Lebensjahres sind stimmberechtigt. Nichtstimmberichtigte Mitglieder dürfen teilnehmen, jedoch nicht mit abstimmen. Bitte beachten Sie, dass wir die vom Land SH/Kreis OH/Gemeinde Scharbeutz geforderten Hygienerichtlinien einhalten. Dazu bringen Sie bitte Ihren Impfnachweis oder ein gültiges Testergebnis mit. Evtl. können Sie sich vor Ort, sofern es die gesetzlichen Regeln zulassen, einem Schnelltest unterziehen.

Zeit: **Donnerstag 11.11.2021**
Ort: **Sportlerheim Scharbeutz (Fuchsberg 1a)**
Beginn: **19:00 Uhr**

Bitte ankreuzen, ausfüllen und rechtzeitig versenden.

- Ich nehme an der Sitzung mit persönlicher Anwesenheit teil
 Ich bekomme per Email eine Bestätigung des Eingangs meiner Anmeldung.

Meine Email-Adresse ist: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds

Füllt der Ostseesportverein aus:

Nummer Teilnehmer: _____

Eingang beim Ostseesportverein: _____ Impfnachweis liegt vor: _____

Rückmeldung per Email am: _____ geb. am: _____ stimmberechtigt:



Präambel

(1) Die Ehrenordnung gilt für die Verleihung von Ehrungen durch den **Ostseesportverein Scharbeutz e.V.** Mit nachstehend aufgeführten Ehrungen würdigt der Ostseesportverein Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste und außergewöhnliche sportliche Leistungen.

(2) Paragraphen der Satzung können durch die Ehrenordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 1 Formen der Ehrung

Der Ostseesportverein kann folgende Ehrungen erteilen:

- Ehrenmitgliedschaft
- Ehrungen für Mitglieder mit langjähriger Vereinszugehörigkeit
- Ehrungen bei besonderen Anlässen

§ 2 Ehrungen und Voraussetzungen

2.1 Ehrenmitglieder

Nach § 4.2 der Satzung werden zu Ehrenmitgliedern nur ordentliche Mitglieder ernannt, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung kann nur durch die Hauptversammlung mit mindestens 3/4 Stimmenmehrheiten erfolgen. **Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit, sind zu freiem Eintritt bei Vereinsspielen berechtigt und sind zu Veranstaltungen persönlich einzuladen.**

2.2 Ehrungen langjähriger Vereinsmitgliedschaft

- für 10 jährige Mitgliedschaft wird eine Ehrenurkunde
- für 25 jährige Mitgliedschaft wird eine Ehrenurkunde und die silberne Ehrennadel
- für 40 jährige Mitgliedschaft wird eine Ehrenurkunde und die die goldene Ehrennadel
- für weitere volle 10 Jahre Mitgliedschaft wird eine Ehrenurkunde und die die goldene Ehrennadel mit entsprechenden Aufdrucken (50, 60 etc.) verliehen.

2.3 Ehrungen zu besonderen Anlässen

Mitglieder und Nichtmitglieder können mit Auszeichnungen, Urkunden oder Präsenten bei besonderen Anlässen nach mehrheitlichem Beschluss des Vorstands geehrt werden.

§ 3 Antragstellung

Jedes ordentliche Mitglied ist antragsberechtigt. Die Anträge sollen mindestens 4 Wochen vor dem Verleihungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ausnahmen sind zulässig.

§ 4 Sonstiges

4.1 Verleihungen

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nehmen die Verleihung in der Regel während der Jahreshauptversammlung vor, bei besonderen Anlässen sind Ausnahmen möglich.

4.2 Dokumentationen

Über die Ehrungen wird ein fortlaufendes Verzeichnis mit Namen, Ehrungsanlass und -Zeitpunkt geführt. Eine Bekanntgabe erfolgt zusätzlich in der Mitgliederversammlung und der Vereinszeitschrift.

4.3 Aberkennungen

Der Gesamtvorstand kann die Ehrung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verein zur Folge hat, wieder aberkennen. Die entsprechenden Ehrenurkunden und Ehrennadeln sind dem Verein zurück zu geben.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Ehrenordnung tritt anlässlich des mehrheitlichen Beschlusses durch die Mitgliederversammlung am 14.09.2015 in Kraft. Änderungen: 11.11.2021.

Gez. Vorstand des OSV



Vereinssatzung



Ostseesportverein Scharbeutz e.V.

23683 Scharbeutz



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Ostseesportverein Scharbeutz e.V.“
- 1.2 Sein Sitz ist in Scharbeutz. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eutin unter der Nummer 377 eingetragen.
- 1.3 Der Ostseesportverein ist ~~parteilich, religiös und rassistisch neutral.~~ **parteilich und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.**
- 1.4. Der Ostseesportverein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt als Sportverein das Ziel der körperlichen Ertüchtigung insbesondere durch die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder. Die Betreuung und Erziehung von jungen Menschen ist größte Sorgfalt zu schenken. Aufgaben im Nachwuchsbereich sind nur an Personen zu übertragen, die die Jugend vorbildlich betreuen können. Der Verein wird für seine direkten Mitarbeiter und den Vorstand entsprechende Maßnahmen durchführen, die dies soweit wie möglich gewährleisten.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ~~Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.~~ Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Hauptversammlung

§ 4 Vereinsmitglieder

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den geltenden Richtlinien für Tätigkeit der Turn- und Sportvereine im Landessportverband Schleswig-Holstein entspricht. Ihre Zahl ist unbeschränkt.
- 4.2 Der Verein besteht aus
 1. Ordentlichen Mitgliedern
 2. Ehrenmitgliedern
 3. Jugendlichen Mitgliedern



Ordentliche Mitglieder sind Personen über 16 Jahre. Jugendliche solche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Zu Ehrenmitgliedern werden nur ordentliche Mitglieder ernannt, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung kann nur durch die Hauptversammlung mit mindestens 3/4 Stimmenmehrheit erfolgen. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand einzureichen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- . 5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die aktiv oder passiv an der Förderung des Sports im Ostseesportverein besonders interessiert und dafür bereit sind, sich für die Zwecke und Ziele des Vereins uneigennützig einzusetzen.
- . 5.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist ~~schriftlich~~ **in Textform** an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- . 6.1 Die Mitgliedschaft mit sämtlichen Rechten und Pflichten erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt unter Einhaltung Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende.
 - c) Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
- . 6.2 Die Kündigung ist dem Verein ~~schriftlich~~ **in Textform** zu erklären.
- . 6.3 Ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 6.1 c liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - a) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.
 - b) Grob fahrlässig gegen die Zwecke des Vereins handelt.
- . 6.4 Gegen den ~~schriftlich~~ **in Textform** mitzuteilenden Ausschluss nach Absatz 6.1 c entscheidet nach Anhörung der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene hat das Recht, seine Angelegenheit bei der nächsten Hauptversammlung vorzubringen. Bis zu dieser Entscheidung hat der Vorstandsbeschluss Wirksamkeit.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft oder eines Mitgliedsbeitrages

a: Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung die Mitgliedsbeiträge nicht, dann endet die Mitgliedschaft von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an.

b: Jedes Mitglied kann in Textform beim Ostseesportverein Scharbeutz e.V. für bis zu 6 Monaten einmalig das Ruhen der Mitgliedschaft zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und legt die Dauer



des Ruhens der Mitgliedschaft fest. Für diese Zeit entfallen die Mitgliedsbeiträge. Das Mitglied hat in dieser Zeit kein Stimmrecht und keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Die Wiederaufnahme der vollen Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ist in Textform beim Vorstand zu beantragen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Interessen des Vereins jederzeit wahrzunehmen.
- b) Den der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag termingerecht zu zahlen.
- c) Bei Neueintritt die Beiträge durch Einzugsermächtigung zu zahlen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Vereinsangelegenheiten persönlich auszuüben.
- b) zu den Vereinsämtern gewählt zu werden.
- c) Allen Mitgliedern steht das Nutzungsrecht an den Einrichtungen des Vereins zu, jedoch nur im Rahmen der festgelegten Übungs- und Wettkampfzeiten. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Wahlrecht und sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres in alle Ämter wählbar. Jugendliche Mitglieder über 15 Jahre können an den Hauptversammlungen teilnehmen.

§ 10 Jugendliche Mitglieder

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die Abteilungen. Die Abteilungen wählen jeweils einen Jugendwärtler, der sich der besonderen Belange der Jugendlichen annimmt. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet- unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins – ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der Vereinsjugendwart wird auf der Jugendvollversammlung gewählt und ist ein Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) bis zu 2 stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführer/in
- e) bis zu 5 Beisitzer

Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom ~~von~~ **den 2- stellvertretenden** Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen



einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder eine/r ~~2. Vorsitzende/r~~, seiner Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme die Leitung der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der ~~2. Vorsitzende~~ eine/r seiner Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. ~~Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.~~ Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten und berichtet der Hauptversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnung erlassen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzenden
3. der/die Schatzmeister*in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorsitzende leitet jede Hauptversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt, ~~der/die Vorsitzende in jedem ungeraden Jahr und der/die stellvertretende Vorsitzenden in jedem geraden Jahr.~~ Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

11.2 Dem erweiterten Vorstand gehören die jeweiligen Spartenleiter und der Jugendwart des Vereins an. Die Spartenleiter und der Jugendwart haben im Vorstand nur eine beratende Funktion und keine Stimme.

11.3 Die Bestellung jedes Vorstandsmitgliedes kann durch die Hauptversammlung mit schriftlichem Antrag der einfachen Mehrheit des Vorstandes oder von einem Zehntel der Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 27, 712 BGB liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vorstandsmitglied:

- a) gegen die ideellen Ziele des Vereins handelt
- b) eine grobe Pflichtverletzung hinsichtlich der Verwaltung des Vereins begeht
- c) unfähig wird, die ihm übertragenen Geschäfte ordnungsgemäß zu führen.

11.4 Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers kommissarisch weiter.

11.5 Stirbt ein Vorstandsmitglied, so hat der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl unter sich zu verteilen.

§ 12 Kassenprüfer

12.1 Die Hauptversammlung wählt ~~jeweils ein~~ zwei Mitglieder zum Kassenprüfer für die Kassenprüfung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren, ~~wobei ein Kassenprüfer mit jährlichem Turnus ausgewechselt wird.~~



Geplante Satzungsänderung 2021

12.2 im Übrigen findet § 11 Abs. 11.3 sinngemäß Anwendung.

12.3 Die Kassenprüfer*innen sind berechtigt, die gesamte Geschäftsführung einschließlich der Geldverwaltung des Vereins zu prüfen und zu diesem Zweck Einsicht in sämtliche Bücher und Unterlagen zu nehmen. ^[SEP]

12.4 Sie sind verpflichtet, eine derartige Prüfung ~~am Ende jedes Vereinsjahres vorzunehmen~~ **rechtzeitig vor der terminierten Hauptversammlung vorzunehmen.**

12.5 Sie ~~haben über jede Prüfung einen~~ Der Prüfungsbericht ~~in doppelter Ausfertigung~~ **spätestens 3 Wochen nach Abschluss der Prüfung dem Vorstand vorzulegen.** Dieser Bericht ist ~~von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen und wird~~ **auf der Jahreshauptversammlung vorzugetragen oder auf der Jahreshauptversammlung schriftlich vorgelegt.**

§ 13 Hauptversammlung

13.1 Die ordentliche Hauptversammlung ~~findet jedes Jahr einmal statt.~~ **soll jedes Jahr stattfinden, mindestens jedoch alle 2 Jahre.**

13.2 Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes ^[SEP]

13.3 ~~Die Jahreshauptversammlung hat bis spätestens drei Monate nach Schluss des Kalenderjahres stattzufinden.~~ **Die Jahreshauptversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzversammlung stattfinden soll, entscheidet der Vorstand und gibt dies bei der Einladung an die Mitglieder bekannt. Die Durchführung der virtuellen Versammlung regelt die „Versammlungsordnung“, die durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.**

Termin und Tagesordnung der Versammlung sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher in den Vereinsnachrichten bekanntzugeben. **Eine zusätzliche Bekanntmachung durch Aushänge, Veröffentlichung im Netz, Zeitungsanzeigen und anderen Formen der Textübermittlung ist sinnvoll.**

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Hauptversammlungen gemäß 13.2b sind spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. ^[SEP]

13.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie zu Beginn feststellt, dass die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei: a) Änderung des Vereinsnamens b) Änderung des Vereinszweckes c) Änderung sonstiger Bestimmungen der Satzung d) Auflösung des Vereins

13.5 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind alle Abstimmungen offen. Wahlen sind auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder geheim durchzuführen.

§ 14 Aufgaben der Hauptversammlung

14.1 Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über:

- a) Die Bestellung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) die für den Vorstand hinsichtlich der Durchführung der Vereinszwecke verbindlichen Richtlinien,



- c) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsberichts über ~~das abgelaufene Vereinsjahr~~, **die abgelaufene Vereinsjahre**
- d) die Entlastung des Vorstandes beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes,
- e) die Feststellung der Beiträge der Mitglieder, die Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder usw.
- f) die Änderung und Ergänzung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) die in der Tagesordnung genannten Angelegenheiten.

14.2 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn bei besonders dringenden Vereinsangelegenheiten die Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss mit einfacher Mehrheit in der durch die Mitteilung gesetzten Frist schriftlich erklären können.

14.3 Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, dass von 2 Mitgliedern des Vereinsvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 15 Liquidation des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Scharbeutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ostseesportverein Scharbeutz e.V.
23683 Scharbeutz

Unterstütze den Ostseesportverein.



Unterstützen Sie uns bitte mit einer kleinen oder großen Geldspende oder schalten Sie auch eine Anzeige im nächsten Vereinsheft (Spendenquittungen werden ausgestellt).

Helfen Sie dem Ostseesportverein Kinder und Jugendliche sportlich zu fördern.

Ostseesportverein
IBAN: DE72 2135 2240 0011 0039 93
BIC: NOLADE21HOL



Protokoll der Jahreshauptversammlung 2020

Datum: 17.09.2020

Ort: Sportler-Heim, Fuchsberg 1a, 23683 Scharbeutz

Beginn: 19.05 Uhr, Ende 20.05 Uhr

Eine Anwesenheitsliste ist erstellt worden. Es sind 38 stimmberechtigte Mitglieder erschienen.

Punkt 1: Begrüßung und Eröffnung der Jahreshauptversammlung:

Der 1. Vorsitzende Stephan Peters begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Versammlung. Der Vorstand stellt fest, dass die Einladung zur Jahreshauptversammlung form- und fristgerecht erfolgt und die Versammlung beschlussfähig ist. Es sind 38 stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Die Tagesordnung wird ergänzt durch den Antrag des Vorstandes auf Abstimmung über ein neues Logo. Es werden keine Einwände zur Tagesordnung erhoben.

Punkt 2: Grußworte der Ehrengäste:

Ehrengäste sind nicht anwesend.

Punkt 3: Genehmigung der Sitzungsniederschrift:

Es erfolgt die Genehmigung des Protokolls der JHV des OSV vom 21.03.2019 mit 37 Stimmen, nachdem einer Abstimmung per Handzeichen zugestimmt wurde.

Punkt 4: Jahresbericht des Vorstandes:

- Dem Ostseesportverein e.V. geht es gut.
- Wir haben über 50 ÜbungsleiterInnen, mit und ohne C und/oder B-Lizenz
- Die finanzielle Lage ist sehr gut.
- Im Aufbau sind: Sport mit eSport für Kinder und Jugendliche in Zusammenarbeit mit dem Jugendbereich unserer Gemeinde Scharbeutz an zwei Standorten. Zwei Trainer sind ausgebildet. Es werden keine Mittel des Ostseesportvereins dafür genutzt.
- Wir haben jetzt das Homefield der Ostholstein Vikings hier in Scharbeutz.
- Tina Rücker und Stephan Peters sind Ansprechpartner für „Keine Gewalt im Sport“ und sind hierfür ausgebildet
- Veranstaltungen: Grünkohllessen, Treffen der ÜL, E-Sport Vorbereitung inkl. Gespräche mit Gemeinde, Adventsmarkt, Breitensporttag für die ganze Familie (Sport und Spaß am Strand) am 17.10.2020, Ferienpaß
- Die Zusammenarbeit im Vorstand ist sehr gut. Wir haben dieses und nächstes Jahr vor den Vorstand umzubauen. Erfolgreiche Mitglieder des Vorstandes gehen, neue werden kommen.
- Wir wollen den FC Scharbeutz gerne als Sparte in den Ostseesportverein aufnehmen unter Erhalt des Namens.
- Dank an unseren Vorstand für die exzellente Arbeit!
- Dank an unsere Gemeinde Scharbeutz die Sparkasse Holstein, die IB Bank und unsere Sponsoren und Unterstützer für die finanzielle Unterstützung. Ohne diese Gelder würden die Mitgliedsbeiträge bei weitem nicht ausreichen. Ohne die schnelle Reaktion der Gemeinde, stellvertretend einmal genannt, alles was mit dem Bauhof zu tun hat, würde es uns nicht so gut gehen.



Protokoll der Jahreshauptversammlung 2020

Punkt 8: Wahlen

Zunächst wurde entschieden, ob es offene oder geheime Wahlen geben soll. Es gab 38 Ja-Stimmen für offene Wahlen.

- a) 2. Vorsitzender für 2 Jahre: Andy Weber (37 Ja-Stimmen). Dieser war zuvor von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen worden und stellte sich kurz vor. Stephan Peters dankte dem bisherigen 2. Vorsitzenden für seine Arbeit und hoffte auf eine weitere Mitarbeit im Vorstand.
- b) Kassenwart für 2 Jahre: Tobias Wiechmann (34 Ja-Stimmen)
- c) Schriftführer für 2 Jahre: Olaf Höper (bisher 2. Vorsitzender - 37 Ja-Stimmen)
- d) Kassenprüfer für 2 Jahre: Mathias Adler (37 Ja-Stimmen)
- e) Zusätzl. Beisitzerin für 2 Jahre: Tina Rücker (38 Ja-Stimmen)

Alle Gewählten nahmen die Wahl an.

Im Rahmen der Neuwahl bedankt sich Stephan Peters bei den bisherigen Vorständen für die geleistete Arbeit, besonders jedoch bei Hilde Schmidt, die nicht nur 70 Jahre dem OSV angehört, sondern auch noch über Jahrzehnte die Kassenführung übernommen hat. In der Hoffnung, dass sie den Vorstand weiterhin mit ihrer Erfahrung in der Kassenführung unterstützt, werden ihr als „Dankeschön“ ein Blumenstrauß und ein Essengutschein überreicht.

Punkt 9: Ehrungen

4 Mitglieder sollten anlässlich mehrjähriger Mitgliedschaft geehrt werden und wurden schriftlich eingeladen, sind aber nicht erschienen.

Punkt 10: Satzungsänderung

Die geplanten Satzungsänderungen lagen schriftlich aus und wurde vom 2. Vorsitzenden noch einmal erläutert, wobei es sich nur um geänderte Formulierungsvorschläge handelt, die bei Überprüfung der Satzung durch das Finanzamt gemacht wurden.

a) § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

2..2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b) § 14 Liquidation des Vereinsvermögens

~~Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Scharbeutz übertragen werden, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.~~

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Scharbeutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

=> 37 Ja-Stimmen



Punkt 11: Verschmelzung FC Scharbeutz mit dem OSV

Der notwendige Verschmelzungsbericht liegt dem Plenum schriftlich vor, das weitere notwendige Vorgehen wird von beiden Vorsitzenden erläutert. Es wird vom Vorstand um Zustimmung zu diesem Bericht erbeten und um die Zustimmung, diesen Weg für die Verschmelzung weiter so vorzubereiten, dass in der nächsten JHV im Jahre 2021 über die Verschmelzung abgestimmt werden kann.

Ergebnis 24 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme.

Punkt 12: Änderung des Vereins-Logo

Eine Vorstellung von 4 möglichen neuen Logos liegen ausgedruckt vor (s.Anlage). Mit 35 Stimmen wird entschieden, ein neues Logo anzuschaffen. In jeweils einzelnen Abstimmungen kommt folgendes Ergebnis zustande:

Logo 1: keine Zustimmung, Logo 2: 2 pos. Stimmen

Logo 3: 21 pos. Stimmen, Logo 4: 12 pos. Stimmen

Damit ist die mehrheitliche Entscheidung für das Logo 3 gefallen.



gez.

gez.

1. Vorsitzender Stephan Peters

ehem. 2. Vorsitzender Dr. Olaf Höper;
jetzt gewählter Schriftführer



Der gesamte Vorstand des Ostseesportvereins e.V. bedankt sich recht herzlich bei allen unseren Unterstützern. Wir freuen uns auf Ihre weitere Unterstützung. Wir brauchen Sie!

Ostseesportverein v. 1927/49 e.V.
Infos: www.ostseesportverein.de
und osv@ostseesportverein.de

Stand: September 2021

Jahrgang: 60. Jahrgang
Ausgabe: Sonderausgabe 2021
Auflage: 1.200 Exemplare
Herausgeber: Ostseesportverein
von 1927/49 e.V.,
Vorstand,
Strandallee 35,
23683 Scharbeutz
Inhalt: Stephan Peters
Layout: Nils Krömer
Telefon: 0 45 03-79 53 66
Fax: 0 45 03-79 53 48
